

Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Albert-Schweitzer-Realschule Böblingen e.V.

Inhalt

§1 Name und Sitz des Vereins	2
§2 Zweck des Vereins	2
§3 Mitgliedschaft.....	3
§4 Beiträge und Einkünfte.....	3
§5 Organe	3
§6 Der Vorstand	3
§8 Geschäftsjahr, Kassenverwalter und Rechnungsprüfung.....	4
§9 Die Mitgliederversammlung.....	5
§10 Auflösung.....	5
§11 Inkrafttreten der Satzung	6

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet:
„Verein der Freunde und Förderer der Albert-Schweitzer-Realschule Böblingen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Böblingen. Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Böblingen eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
 1. Die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der geistigen und kulturellen Bildungsarbeit der Albert-Schweitzer-Realschule, ohne die öffentliche Hand in ihren Verpflichtungen zu entlasten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen bzw. durch die Pflege der guten Beziehungen zwischen den ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Angehörigen, Freunden und Gönnern der Schule.
 2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des hier genannten steuerbegünstigten Zwecks, der Albert-Schweitzer-Realschule, Böblingen, verwendet.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel sollen.
 1. kulturellen Veranstaltungen,
 2. die Durchführung von Maßnahmen, die dem Aufgabenreich der Schule förderlich sind,
 3. die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren Mittel hinaus ermöglichen.
- (3) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch seitens der Schule besteht nicht.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Schüler der Schule können ab der 10. Klasse die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung erworben. Nicht volljährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod,
 - durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand
 - durch Ausschluss durch den Vorstand oder
 - wenn das Mitglied länger als 2 Jahre keine Beiträge bezahlt hat.

Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Mitglieder keinerlei Vergütung für die von ihnen bereits eingezahlten Beiträge oder für sonst eingebrachte Leistungen persönlicher oder sachlicher Art.

§4 Beiträge und Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und sonstigen Einnahmen. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - dem Kassenverwalter
 - mindestens zwei Beisitzer

Der 1. Vorsitzende und der Kassenverwalter dürfen der Schule nicht angehören. Nach Möglichkeit sollen die Beisitzer aus ehemaligen Schülern, aus der Elternschaft oder dem Lehrerkollegium bestehen.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren mit der Maßgabe gewählt, dass seine Ämter bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauern. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Vorstand trifft sich mindestens dreimal im Jahr. Er führt die laufenden Geschäfte und beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über alle Ausgaben von mehr als 250 Euro. Über Ausgaben bis 250 Euro kann der Vorsitzende mit dem Kassenverwalter gemeinsam entscheiden.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Kassenverwalter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw., falls dieser abwesend ist, sein Stellvertreter. Der Vorsitzende kann einen Beschluss auch durch schriftliche Befragung der Vorstandsmitglieder herbeiführen.
- (5) Der Vorstand schlägt die Höhe der Mitgliedsbeiträge vor.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Mahngebühren an das entsprechende Mitglied zu erheben und weiterzubelasten.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bleibt das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt oder es findet eine Nachwahl in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden kann.

§7 Beurkundung der Beschlüsse

Von jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses wird vom Ausfertiger und vom Vorsitzenden unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstandes ausgehändigt.

§8 Geschäftsjahr, Kassenverwalter und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kassenverwalter ist dafür verantwortlich, dass die Kasse ordnungsgemäß geführt wird. Er ist verpflichtet, dem Vorstand bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres einen Abschluss vorzulegen.
- (3) Der Rechnungsprüfer führt einmal im Jahr eine Kassenprüfung durch. Er hält das Ergebnis schriftlich fest. Das Original dieser Niederschrift erhält der Vorsitzende.

§9 Die Mitgliederversammlung

(1) Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Er benachrichtigt dazu alle Mitglieder in Textform mindestens 14 Tage vor dem Termin und teilt ihnen die Tagesordnung mit. Anträge für die Tagesordnung sind spätestens am 5. Tag vor der Versammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.

(2) Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat ein Informationsrecht. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins zu erteilen.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorsitzenden, des Kassenverwalters und des Rechnungsprüfers entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
3. Sie wählt den Vorstand (§6) und mindestens 1 Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahre.
 - Der Vorstand wird in folgendem Turnus gewählt:
Gerade Jahre: 1. Vorsitzender, alle Beisitzer und Kassenprüfer
Ungerade Jahre: 2. Vorsitzender und Kassier
4. Sie kann die vom Vorstand vorgeschlagene Höhe des Mitgliedbeitrags bestätigen, die Satzung ändern und über alle Fragen, die mit dem Verein in Zusammenhang stehen, beraten.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über sonstige Anträge.
6. Auch kann sie die Auflösung des Vereins beschließen.

(3) Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit unter den Anwesenden erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist es notwendig, dass mindestens Dreiviertel der anwesenden Vereinsmitglieder der Auflösung zustimmen.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.

§10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Böblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Albert-Schweitzer-Realschule zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 30. Januar 2001 beschlossen. Sie tritt in Kraft sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Böblingen eingetragen ist. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung aus gesetzlichen Gründen nicht gültig sein oder werden, so ist die vorliegende Satzung in ihrer Gesamtheit nicht ungültig. Die ungültige Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung sinngemäß zu ersetzen.

Die Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung vom 4.2.2013 einstimmig beschlossen.

Böblingen, den 22. Juli 2013

Anlage:

Liste der Anwesenden bei der Mitgliederversammlung

Anmerkung: Um der besseren Lesbarkeit willen sind in der Satzung für Personen, sofern kein geschlechts-neutraler Ausdruck möglich war, nur die männlichen Bezeichnungen verwendet worden (Schüler, Vorsitzender, u.s.w.). Selbstverständlich ist dabei an männliche und/oder weibliche Personen zu denken.

§ x Vergütungen

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für
seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.